

BEZUGSANHALT

(Grundlage: Auslandszulagen- und –hilfeleistungsgesetz [AZHG])

Der Bezug für Soldatinnen und Soldaten, welche sich in einem Dienstverhältnis gemäß § 15 Abs. 7 AZHG befinden setzt sich wie folgt zusammen:

Nicht steigerungsfähiges Monatsentgelt entsprechend des während der Entsendung zu führenden Dienstgrades und der

Auslandszulage: Nach Art der *Verwendung* ist im *Einsatz* die Zuordnung sowohl zu einer *höheren* als auch zu einer *niedrigeren* Zulagengruppe möglich, wodurch sich die Auslandszulage entsprechend ändert (in der nachfolgenden Aufstellung wird der *Funktionszuschlag nicht berücksichtigt*).

Monatsentgelt (Bruttobeträge)

Dienstgradgruppen	€
Rekrut bis Zugsführer	2.463,80
Wachtmeister und Oberwachtmeister	2.676,50
Stabswachtmeister bis Vizeleutnant	2.929,10
Leutnant bis Hauptmann	3.642,30
Major bis General	4.870,40

Auslandszulage (Bruttobeträge)

	KOSOVO (AUTCON/KFOR) BOSNIEN (AUTCON/EUFOR)	LIBANON (AUTCON/UNIFIL)
Zulagengruppen (ZG)	€	€
ZG 1 (M ZCh und vergleichbare)	2.700,54	3.450,69
ZG 3 (M BUO und vergleichbare)	3.900,78	4.650,93
ZG 4 (M BO 1, M BO 2 und vergleichbare)	4.650,93	5.401,08

Erhöht sich die Intensität eines Einsatzes durch vermehrte direkte Gewaltanwendung gegen entsendete Personen in einem der obigen Einsätze erhöht sich die Geldleistung um € 150,03.